

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der InfraLeuna GmbH (InfraLeuna)

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen und Leistungen der InfraLeuna gegenüber Unternehmern i.S.d. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Von diesen AGB abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden (inklusive etwaiger Verhaltens- und / oder Lieferantenkodizes) finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung von InfraLeuna nicht gesondert widersprochen wird. Stillschweigen der InfraLeuna gegenüber etwaigen AGB des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellen Lieferungen und Leistungen der InfraLeuna kein konkludentes Einverständnis mit den AGB des Kunden dar.

Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Sofern die AGB vom Kunden nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, gelten sie spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als vorbehaltlos angenommen.

1.3 Für bestimmte Lieferungen und Leistungen können besondere Bedingungen der InfraLeuna oder spezielle Liefer- und Leistungsbedingungen Anwendung finden, die diese AGB ergänzen oder modifizieren.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der InfraLeuna sind - soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders bezeichnet - freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der bestehenden Lieferungs- und Leistungsmöglichkeiten. Als verbindlich bezeichnete Angebote können nur unverzüglich, spätestens jedoch in der im Angebot genannten Frist angenommen werden. Geringfügige Abweichungen der angebotenen von den vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck und Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

2.2 Die Lieferungen und Leistungen der InfraLeuna erfolgen auf der Grundlage von übereinstimmenden Angebots- und Annahmeerklärungen (Vertrag). Die Erklärungen bedürfen - soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird - grundsätzlich der Schriftform nebst rechtsverbindlicher Unterschriften. Die schriftlichen Erklärungen können per Telefax übermittelt werden.

2.3 Sonstige, das Vertragsverhältnis betreffende einseitige Erklärungen, wie z.B. Kündigungen bedürfen - soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird - ebenfalls der Schriftform nebst rechtsverbindlicher Unterschriften.

3. Preise, Steuern und Abgaben

3.1 Alle Preise verstehen sich netto in EURO (€) und sind - soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders bezeichnet - freibleibend. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der InfraLeuna genannten Preise.

3.2 Die Preise basieren auf dem Stand der gesetzlichen Bestimmungen und Umweltschutzaufgaben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten der InfraLeuna durch neue oder geänderte gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Auflagen bei der Erbringung ihrer Lieferungen/Leistungen Kosten entstehen, welche die Erbringung ihrer Leistungen oder Lieferungen verteuern, werden InfraLeuna und der Kunde eine entsprechende Anpassung der betroffenen Preise vereinbaren.

3.3 Neben den geltenden Preisen hat der Kunde die jeweils geltende Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern, Abgaben oder andere, die jeweilige Lieferung oder Leistung betreffende gesetzliche oder öffentlich-rechtliche oder sonstige Abgaben, Umlagen, Zahlungen, Belastungen u.ä. zu zahlen.

3.4 Soweit künftig über den derzeitigen gesetzlichen Stand hinausgehende weitere Energiesteuern, CO₂-Steuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung von Energie, Wasser sowie sonstiger Lieferungen

und Leistungen betreffende Abgaben oder Belastungen irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der vorgeschriebenen Art und Weise zusätzlich berechnet und sind - soweit hierzu nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird - vom Kunden an InfraLeuna zu zahlen. Umgekehrt wird InfraLeuna etwaige Senkungen oder Aufhebungen derartiger Abgaben oder Belastungen an die Kunden weitergeben.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die Liefer- und Leistungszeit ist im Vertrag festzulegen. Andernfalls gilt § 271 BGB.

4.2 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch InfraLeuna nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Kunde der InfraLeuna eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern er dies der InfraLeuna zuvor ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist verbunden mit der Aufforderung zur Lieferung oder Leistung angezeigt hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der InfraLeuna innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

4.3 Sofern für die termingerechte Lieferung oder Leistung Mitwirkungspflichten des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde diese rechtzeitig zu erfüllen.

4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die InfraLeuna berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

5. Zahlungen/ Zahlungsbedingungen

5.1 Für die Abrechnung sind die von der InfraLeuna ermittelten und geprüften Mengen, Maße und Gewichte maßgebend. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in geeigneter Form vorzubringen. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung.

5.2 Zahlungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Rechnungslegung zu leisten, es sei denn, es ist schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart worden.

5.3 InfraLeuna ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Anrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die InfraLeuna berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6. Zahlungsverzug, Verzugszinsen, Vorauszahlung

6.1 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB) verpflichtet.

6.2 Im Falle von Zahlungsverzug ist InfraLeuna berechtigt, nach fruchtloser zweiten Mahnung die Lieferungen und Leistungen nach entsprechender Ankündigung einzustellen.

6.3 Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist InfraLeuna - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen ruhen, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Verzug ist.

7. Forderungsabtretung, Aufrechnung

7.1 Der Kunde tritt seine Forderungen bis zur Höhe der Forderungen der InfraLeuna gegenüber dem Kunden bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die InfraLeuna ab. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Einziehungsbefugnis der InfraLeuna bleibt hiervon unberührt. InfraLeuna

- verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber InfraLeuna nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann InfraLeuna verlangen, dass der Kunde InfraLeuna die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der InfraLeuna anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung dieser Rechte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8. Mängelansprüche**
- 8.1 Die Geltendmachung von Mängelrechten durch den Kunden setzt voraus, dass dieser den bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten, z. B. nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt. Werden Mängel festgestellt, hat er dies der InfraLeuna unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt der Kunde seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, verliert er seine Gewährleistungsrechte.
- 8.2 Soweit ein von der InfraLeuna zu vertretender Mangel bei der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist InfraLeuna zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Ist der InfraLeuna eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder sind zweimalige Nachbesserungsversuche fehlergeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.
- 8.3 Die Mängelbeseitigungspflicht erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne Absprache mit der InfraLeuna eine Mängelbeseitigung versucht oder unternimmt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen und Fristen.
- 9. Höhere Gewalt**
- Sollte die Erfüllung von vertraglichen Pflichten durch Umstände höherer Gewalt oder durch Ereignisse, deren Eintritt nicht voraussehbar und mit angemessenem sowie zumutbarem Aufwand nicht abwendbar war, unmöglich sein oder werden, ruhen die vertraglichen Pflichten der Vertragsparteien während des Andauerns der Umstände höherer Gewalt bzw. der nicht voraussehbaren und nicht abwendbaren Ereignisse einschl. der Zeit zur Beseitigung der daraus resultierenden Folgen. Die betroffene Vertragspartei hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich vom Vorliegen der Umstände höherer Gewalt oder der nicht voraussehbaren und nicht abwendbaren Ereignisse zu informieren und alles daran zu setzen, um den vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen zu können. In Fällen der höheren Gewalt bzw. unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen kann keine der Vertragsparteien von der anderen Vertragspartei Schadenersatz beanspruchen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die InfraLeuna haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet die InfraLeuna nach Maßgabe gesetzlicher Gefährdungshaftungstatbestände (insbesondere des Produkthaftungsgesetzes).
- 10.2 Für sonstige schuldhaftige Verletzungen (leichte Fahrlässigkeit) von wesentlichen Vertragspflichten (auch „Kardinalpflichten“; solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) haftet die InfraLeuna, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 10.3 Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten, die keine vertragswesentlichen Pflichten sind.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der InfraLeuna.
- 11. Verjährung**
- Ansprüche gegen die InfraLeuna GmbH verjähren nach Ablauf von einem Jahr. Dies gilt nicht für vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen sowie Mängelansprüche des Kunden gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 12. Übertragbarkeit vertraglicher Rechte und Pflichten**
- InfraLeuna ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung bereits jetzt unter der Voraussetzung zu, dass die Dritten aufgrund ihrer Erfahrung und Kompetenz in der Lage sind, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Kompetente Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Tochtergesellschaften der InfraLeuna. Nach Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten ist InfraLeuna von ihren Pflichten im Umfang der Übertragung frei. Die InfraLeuna verpflichtet sich, die Übertragung dem Kunden mitzuteilen.
- 13. Kündigung**
- Verträge mit unbestimmter Laufzeit können - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14. Datenschutz / Vertraulichkeit**
- 14.1 Daten, die InfraLeuna im Rahmen der Geschäftsverbindungen erhält, wird sie entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandeln.
- 14.2 Der Kunde hat sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der InfraLeuna vertraulich zu behandeln.
- 15. Sonstige Bestimmungen**
- 15.1 Auf alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen zwischen der InfraLeuna und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Soweit einzelne oder auch mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung werden sich die Vertragsparteien auf eine rechtlich wirksame Bestimmung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 15.3 Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung ist bei Unternehmern Merseburg. Bei Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: Juni 2016